

Abend- und Nachtstunden, Wochenende, Sonn- und Feiertage in Friseurbetrieben

Wann dürfen Mitarbeiter/innen beschäftigt werden? Wann dürfen Geschäfte offen gehalten werden? Wie sind diese Zeiten zu entlohnen?

Grundsätzlich sind diese Fragen, vor allem die Frage nach dem erlaubten Offenhalten der Geschäfte und die Frage nach der erlaubten Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen streng zu trennen.

Dabei ist hervorzuheben, dass die Möglichkeit des Offenhaltens eines Geschäftes noch nicht bedeutet, dass auch Mitarbeiter/innen eingesetzt werden dürfen.

Beim Einsatz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gelten strengere Einschränkungen und zusätzliche Auflagen.

Zusätzlichen Einschränkungen sind für Jugendliche nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) und für Schwanger nach dem Mutterschutzgesetzes (MSchG) zu berücksichtigen.

Der Unternehmer/die Unternehmerin selbst – so viel sei vorweggenommen - können während der Offenhaltungszeiten uneingeschränkt arbeiten.

Übersicht

- Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen
 - Erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Nachtarbeit
 - Nachtarbeit für Erwachsene (ab 18 Jahren)
 - Nachtarbeit für Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Offenhaltung der Friseurbetriebe
 - Offenhalten an Werktagen (Montag bis Samstag)
 - Offenhalten an Sonn- und Feiertagen

Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen

Erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Samstagarbeit (§ 22d Abs. 2 Arbeitsruhegesetz)

An Samstagen ist die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen in Friseurbetrieben bis 18.00 Uhr erlaubt.

Dazu kommt eine Stunde bis 19.00 Uhr für unbedingt notwendige Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie ausgedehnte Samstagarbeit,

Sonderregelung für bestimmte Standorte

(Anlage zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung, Artikel XVI Ziffer 6)

Die Beschäftigung in Friseurbetrieben ist erlaubt

- in Badeanstalten an Samstagen während der Öffnungszeiten bis längstens 20.00 Uhr; in Hallenbädern an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils einschließlich der Abschluss- und Reinigungsarbeiten;
- auf Flugplätzen mit internationalem Linienverkehr und auf den Bahnhöfen Villach, Klagenfurt, Graz, Wien (Süd-, West- und Franz-Josefs-Bahnhof), Linz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, Feldkirch: an Samstagen bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils einschließlich der Abschluss- und Reinigungsarbeiten.

Entlohnung

Für Arbeitsstunden an Sonntagen gebührt ein Zuschlag von 100 %.

Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Am Samstag ist die Beschäftigung der Jugendlichen nur bis 13.00 Uhr erlaubt.

Für unbedingt notwendige Abschlussarbeiten können die Jugendlichen ausnahmsweise bis 15.00 Uhr beschäftigt werden. Zu den Abschlussarbeiten gehören z.B. Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumarbeiten.

Auf die Wochenfreizeitregelung des § 19 KJBG wird hingewiesen, wonach bei Beschäftigung von Jugendlichen am Samstag der Sonntag und Montag frei bleiben muss.

An Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung der Jugendlichen – auch an den oben genannten, besonderen Standorten - nicht erlaubt.

Nachtarbeit

Nachtarbeit für Erwachsene (ab 18 Jahren)

Für Erwachsene gibt es keine Nachtarbeitsverbote mehr. Das früher geltende Nachtarbeitsverbot für Frauen ist außer Kraft.

Auf die kollektivvertragliche Regelung zur Einteilung der Arbeitszeit (7.30 bis 19.00 Uhr) wird verwiesen (§ 4 Abs. 4 Friseur-KV). Dadurch wird die Nachtarbeit jedoch nicht unzulässig gemacht.

Entlohnung

Für Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 7.00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100 %

Nachtarbeit für Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Während der Nacht, das ist die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Beschäftigung der Jugendlichen nicht erlaubt.

Offenhaltung der Friseurbetriebe

Offenhalten an Werktagen (Montag bis Samstag)

An Werktagen kann das Geschäft zur Erbringung von Friseurdienstleistungen rund um die Uhr offen gehalten werden (Montag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr).

Am Samstag kann das Geschäft demnach auch bis 24.00 Uhr offen gehalten werden. Mitarbeiter/innen (siehe oben) dürfen nur bis 18.00 Uhr (in Ausnahmen bis 19.00 Uhr) beschäftigt werden.

Offenhalten an Sonn- und Feiertagen

Dürfen Arbeitnehmer/innen zulässigerweise an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, dürfen auch Friseurbetriebsstätten offen gehalten werden.

Einfach ausgedrückt

Friseurbetriebe dürfen an Sonn- und Feiertagen nur an den oben genannten besonderen Standorten zeitlich beschränkt offen gehalten werden.

Das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz in § 2 Abs. 1 hält sich an die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Die Erlaubnis zum Offenhalten an Sonn- und Feiertagen richtet sich daher grundsätzlich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Selbst wenn keine Mitarbeiter/innen am Sonn- und Feiertag beschäftigt werden und der/die Unternehmer/in selbst arbeitet, darf das Geschäft nur unter den genannten Voraussetzungen offen gehalten werden (§ 2 Abs. 2 Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz).

Darüber hinaus können vom Landeshauptmann weitere Ausnahmen verordnet werden, wie z.B. im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Landesausstellungen.